



Checkliste der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

1 Antrag und allgemeine Angaben

- Nach §10a Abs. 5 BImSchG ist das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen. Papierversionen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sollten daher in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Ausnahmen könnten noch bestehen, sofern die digitale Auslage vor Ort aus technischen Gründen nicht möglich ist. In Nordrhein-Westfalen ist bereits in vielen Behörden die sichere und strukturierte Antragstellung über ELiA-Online möglich. Der Dienst ermöglicht den Antragstellern auch die Erstellung eines Ausdrucks des digital überstellten Exemplars des Antrags, sofern dieser im Verfahren notwendig ist. Die baldige Einbindung des Unternehmenskontos in den Dienst ermöglicht es dem Antragsteller, den Rückkanal für die elektronische Zustellung über das Elsterkonto zu eröffnen. Für die digitale Behördenbeteiligung kann das kostenfrei zur Verfügung stehende Genehmigungsmodul des Portals Beteiligung NRW genutzt werden. Da E-Mails kein sicheres Kommunikationsmittel sind, ist davon abzuraten, Antragstellende von Behördenseite auf die Antragsübermittlung per E-Mail zu verweisen.
- Da der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen ist, sind vorübergehend noch Papierausfertigungen für die Erstellung des Genehmigungsbescheides erforderlich, sofern Behörde und Antragsteller noch keine qualifizierte elektronische Form nach § 3a VwVfG NRW, die die Schriftform ersetzen kann, realisieren können.
- Hinweis: Es ist eine Kontrolle auf Übereinstimmung der elektronischen und der analogen Version erforderlich. Bei digitaler Antragstellung und vereinfachtem Genehmigungsverfahren kann es daher effizient sein, Papierexemplare erst vor Bescheiderteilung zu erstellen und einzureichen, damit diese unmittelbar den letzten Stand haben.

Nr. 1	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
1.1	Anschreiben		Im Anschreiben oder einem separaten Dokument sollte bestätigt werden, dass die Antragsunterlagen frei von Urheberrechten übergeben werden. Darüber hinaus sollten ggf. im Anschreiben die Anträge auf ein freiwilliges förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG, eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG oder die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides nach § 19 Abs. 3 BImSchG aufgeführt werden.	

Nr. 1	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
1.2	Inhaltsverzeichnis		Im Inhaltsverzeichnis sind die Dokumente mit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zu kennzeichnen. Bei digitaler Antragstellung / digitaler Mehrausfertigung müssen die Dateien sinnvoll benannt sein und in einem Dateiordner entsprechend dem Inhaltsverzeichnis strukturiert und nummeriert zusammengestellt werden.	Die sinnvolle Benennung und Struktur von digitalen Antragsunterlagen sind wesentlich für eine zielgerichtete Bearbeitung. Daher sollte die Genehmigungsbehörde den Antragsteller auffordern, einen unzureichend strukturierten Antrag im eigenen Interesse zu überarbeiten.
1.3	Antragsformular	Formular 1 (Blatt 1-3)	Die Art der Beantragung (Neugenehmigung / Änderungsgenehmigung/ Vorbescheid) ist anzugeben. Bei Vorbescheidsanträgen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheidsantrags sein sollen, eindeutig benannt werden.	

Nr. 1	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
1.4	Beschreibung	<p>Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fortlaufende Nummerierung 2. Anlagentyp, Nennleistung, Nabenhöhe, Rotordurchmesser 3. Standortkoordinaten (UTM-ETRS 89) 4. Standortangabe in Grad/Min/Sek (WGS 84) 5. Höhe der WEA-Spitze in m über Grund und m über NN 		
		Übersicht über Abschaltungen, Betriebsmodi sowie eingesetzte Module und Steuerungen (Eisdetektion, Schatten- und Fledermausmodul, BNK, Löschanlagen)		
		<ul style="list-style-type: none"> • Kurze Erläuterung des Antrags (Ist-Zustand und Umfang der beantragten Genehmigung) mit kurz gefasster Aussage über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten WEA • Aussage zur planungsrechtlichen Situation • Negativaussage zu nicht betroffenen Infrastruktureinrichtungen und wasser- und naturschutzrechtlichen Gebieten sowie sonstigen Schutzgütern nach Nr. 2.1, 2.2, 2.4 bzw. 13) 		In Praxis besteht weitgehende Identität der Projektkurzbeschreibung im vereinfachten Verfahren mit der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV im förmlichen Verfahren.
		<i>in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung:</i> Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV mit kurzer, allgemeinverständli-		

Nr. 1	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
		<p>cher Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf die Umwelt (siehe Nr. 14.2) (max. zwei Seiten)</p> <p><i>bei Vorbescheidsanträgen nach § 9 Abs. 1 BImSchG:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. detaillierte Angaben zur Abgrenzung der Vorbescheidsfragen 2. Angaben zur Möglichkeit der Erfüllung der anderen Genehmigungsvoraussetzungen 3. Angaben zum berechtigten Interesse <p>bei Vorbescheidsanträgen nach § 9 Abs. 1a BImSchG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. detaillierte Angaben zur Abgrenzung der Vorbescheidsfragen 2. Angaben zum berechtigten Interesse <p>Angaben zur Erfüllung der anderen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>zu 2: Zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen sollte Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde gehalten werden.</p>	<p>Zu Prüfumfang und Prüftiefe sowie den vorzulegenden Antragsunterlagen sollte die aktuelle Rechtsprechung beobachtet werden. Beim Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt die Beurteilung der anderen Genehmigungsvoraussetzungen, so dass hierzu keine Unterlagen vorgelegt werden müssen.</p>

Nr. 1	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
1.5	Errichtungskosten	<p>Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage. Die Gesamtkosten eines Bauwerks sind nach DIN 276 in die folgenden Kostengruppen zu gliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> 200 Herrichten und Erschließen 300 Bauwerk – Baukonstruktionen 400 Bauwerk – Technische Anlagen 500 Außenanlagen 700 Baunebenkosten 		<p>Die Kostenaufschlüsselung nach DIN 276 hat sich in der Praxis bewährt. Grundstückskosten sind bei WEA nicht relevant und können daher entfallen. Die Angaben können auch noch im Rahmen der Erstellung des Kostenbescheides nach Erteilung des BImSchG-Genehmigungsbescheides nachgefordert werden.</p>
1.6	spezielle Angaben zum Repowering	<ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe der zurückzubauenden WEA 2. räumlicher und zeitlicher Zusammenhang nach § 16b Abs. 2 BImSchG und § 249 Abs. 3 BauGB 3. Betreiberidentität oder Verzichtsinverständniserklärung der Betreiber der Alt-WEA bei Betreiberunterschiedlichkeit nach § 16b Abs. 10 BImSchG 	<p>Durch den statischen Verweis in § 249 Abs. 3 BauGB auf die Fassung des § 16b Abs. 2 BImSchG vom 24.09.21 gilt für die planungsrechtliche Zulässigkeit außerhalb von Windenergiegebieten weiterhin ein Abstand vom 2-fachen der Anlagenhöhe und ein zeitlicher Zusammenhang von 24 Monaten.</p>	<p>Im Genehmigungsbescheid sollte die Pflicht und der Zeitpunkt des Rückbaus der Altanlagen geregelt werden.</p>

2 Karten

Die Aufteilung bzw. Zusammenfassung der verschiedenen Angaben und Informationen in die Plandarstellungen sollte sinnhaft gewählt werden. Bei hoher Informationsdichte empfiehlt sich die Aufteilung auf mehrere Pläne zur besseren Lesbarkeit. Soweit möglich können die verschiedenen Angaben aber auch in eine Karte zusammengefasst werden. Die Maßstäbe sollen sinnvoll gewählt werden.

Nr. 2	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
2.1	Übersichtspläne	<p>Topographische Karte (TK25 oder vgl.) der WEA-Standorte mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellung der geplanten und bereits errichteten und genehmigten WEA 2. Angabe der Abstände der WEA untereinander, ggf. Abstandsangaben nach § 16b Abs. 2 BImSchG bzw. § 249 Abs. 3 BauGB, statischer Verweis siehe Ziffer 1.6 3. Grenzen des ausgewiesenen Windenergiegebiets oder Beschleunigungsgebiets 4. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura2000-Gebiete 5. Wertstufen Landschaftsbild und Biotopverbund gemäß LANUK-Einstufung 6. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete 7. Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche 	<p>zu 2: (Abstandsangaben Repowering Vorhaben): siehe 1.6, statischer Verweis.</p> <p>zu 3: Windenergiegebiete sind nach der Definition des § 2 Nr. 1 WindBG alle für die Windenergie ausgewiesenen Gebiete aller Planungsebenen, also Regionalpläne, Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Beschleunigungsgebiete sind gem. § 2 Nr. 4 WindBG alle für die Windenergie nach den Vorschriften des § 249c BauGB in Flächennutzungsplänen und nach § 28 ROG in Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete, zudem Windenergiegebiete, die die Anforderungen nach § 6a WindBG erfüllen. Zur Frage, ob ein Windenergiegebiet zugleich Beschleunigungsgebiet ist, wird eine vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde empfohlen.</p> <p>zu 4 und 5: in den Übersichtsplänen optional; die Angabe muss auf jeden Fall im LBP / Fachgutachten enthalten sein (siehe Nr. 11)</p>	<p>Achtung: Nicht jedes Windenergiegebiet ist zugleich ein Beschleunigungsgebiet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 249 BauGB richtet sich allein nach der Lage in einem Windenergiegebiet, während der Status als Beschleunigungsgebiet nur für verfahrensrechtliche Vereinfachungen relevant ist (siehe Nr. 11).</p>

Nr. 2	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
2.2	Übersichtspläne	<p>Übersichtplan für den Umkreis von ca. 1.000 m mit Kennzeichnung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. WEA-Standorten mit Koordinaten 2. Kranstellflächen und Zuwegung 3. relevanten planungsrechtlichen Ausweisungen 4. Freileitungen und Erdkabel des Stromnetzes 5. Gas-, Öl- und andere Stoff- bzw. Produkt-Fernleitungen 6. Sendeanlagen und Richtfunkstrecken 7. Verlauf der Bundesfernstraße oder Landesstraße, Kreisstraßen 8. ggf. weiteren relevanten Einrichtungen 9. Zuwegungen in Waldbereichen 	<p>zu 8: z.B. seismologische Stationen, Flughäfen und -plätze u.ä.</p>	<p>Die Liste und die Darstellung dienen der Übersicht und als Hinweis für die vom Antragsteller zu beachtenden Aspekte. Der Antrag wird nicht als unvollständig angesehen, wenn diese Angaben nicht in den Übersichtskarten enthalten sind.</p> <p>zu 7: relevant für die Abstände zu Straßen gemäß § 9 FStrG oder § 25 StrWG NRW</p>
2.3	Lageplan Abstände zu Wohnhäusern	<p>Lageplan mit Umkreisen vom 2-fachen der Anlagengesamthöhe um die WEA oder textliche Aussage zum Nachweis der Einhaltung des Abstandes nach § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung)</p>		<p>Bei Unterschreitung eines Abstandes vom 2-fachen der Anlagengesamthöhe ist eine Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkungen durchzuführen. Hierbei dürfte die Einzelfallprüfung jedoch überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.</p>
2.4	Lageplan Betroffenheit von Gewässern	<p>Lageplan mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. WEA-Standorten mit Koordinaten 2. Kranstellfläche und Zuwegung 3. Gewässer 	<p>Diese zusätzliche kartografische Darstellung ist nur erforderlich, wenn oberirdische Gewässer betroffen sind. Ansonsten sind die unter 4.4 zu „Lageplan“ dargestellten Punkte ausreichend.</p>	<p>zu 3: relevant für Abstände zu oberirdischen Gewässern (§ 38 WHG / § 97 Abs. 4 LWG) und Gewässerquerungen (§ 22 LWG)</p>

Nr. 2	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
2.5	Geländeschnitt	<p>Querschnitt in geeigneten Maßstab:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Darstellung Gründung2. Darstellung Ursprungsgelände3. Darstellung Plangelände <p>Auf- und Abtrag des Geländes müssen erkennbar sein.</p>	erforderlich in Abhängigkeit von Topografie und erforderlicher Geländemodellierung	

3 Anlagenbeschreibung

Nr. 3	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
3.1	Technische Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wesentliche technischen Daten des WEA-Typs 2. Allgemeine Beschreibung der WEA 3. Beschreibung der Bauteile 4. Ansicht- und Schnittzeichnungen des WEA-Typs 5. Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik 6. Technische Beschreibung Blitzschutz 7. Angabe zur matten Beschichtung der Rotorblätter (Vermeidung des Disko-Effektes) 8. Mögliche Funktions- und Betriebsstörungen, Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen 9. Funktionsweise der Schallreduzierung 10. Funktionsweise der Schattenwurfabschaltung 11. Funktionsweise Fledermausabschaltung 12. Betriebsdatenregistrierung und Speicherung 13. Wartung 14. Anlagensicherheit: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitseinrichtungen • Sensorensysteme • sicheres Anhalten der Anlage • Fernüberwachung 		<p>zu 4: Gemäß § 1 Abs. 2 BauPrüfVO kann ggf. auf die Zeichnungen verzichtet werden.</p> <p>zu 7: Eine matte Beschichtung ist genereller Standard bei WEA, auch wenn dies nicht explizit in der technischen Beschreibung aufgeführt wird.</p>

Nr. 3	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
3.2	Schutz vor Eiswurf	Angaben zum Schutz vor Eiswurf gemäß VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6 Nr. 2 und 3.2 einschließlich Funktionsprüfung eines anerkannten Sachverständigen	Sofern in den Antragsunterlagen noch kein konkretes System benannt und der zugehörige Funktionsnachweis vorgelegt wird, muss die Funktionsprüfung zum Schutz vor Eiswurf vor Inbetriebnahme bei der Behörde vorgelegt werden.	Eiswurf- und Eisfallgutachten sind nur an Standorten mit geringen Abständen zu Schutzgütern erforderlich (z.B. vielbefahrene Straßen oder bei Standorten in Industriegebieten). Hinweis: Bei Nähe zu Wirtschaftswegen und Straßen kann eine Nebenbestimmung zur Parkposition (z.B. Ausrichtung des Rotors parallel zu Straße/Weg bzw. Maximierung des Abstands zum Schutzobjekt) aufgenommen werden.
3.3	Flugsicherheit	kurze Beschreibung, technische Datenblätter und Zertifikate: 1. Befeuerung und Hinderniskennzeichnung 2. Synchronisierung und Sichtweitenmessung 3. BNK-System	Vor Aktivierung der BNK müssen die Baumusterprüfung und der standortbezogener Funktionsnachweis bei der Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.	

4 Bauvorlagen

Der Umfang der erforderlichen Unterlagen richtet sich grundsätzlich nach Anlage A 1.2.8/6 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) in Verbindung mit der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - korrigierte Fassung März 2015.

Nr. 4	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
4.1	Bauantragsformular / Formular Betriebsbeschreibung	gem. § 64 BauO NRW, § 10 BauPrüfVO	rechtlich nur erforderlich, soweit § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 einschlägig ist.	
4.2	Entwurfsverfassende	§ 54 Abs. 1 BauO NRW	Die Entwurfsverfassenden müssen nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorberei- tung des jeweiligen Bauvorhabens geeig- net sein. Eine in § 67 Abs. 1 BauO NRW 2018 geregelte Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich, da es sich bei einer WEA nicht um ein Gebäude handelt.	
4.3	Baubeschreibung von Turm und Gründung	kurze Erläuterung mit: 1. technischen Daten der WEA 2. Windgeschwindigkeitszone (Auslegung und ggf. Standort) 3. Entwurfslebensdauer 4. Baugrundverhältnissen mit Angabe der vorgesehenen Gründungsart		

Nr. 4	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
4.4	Amtlicher Lageplan	Lageplan gemäß § 3 BauPrüfVO mit: 1. WEA-Standorten 2. Rotorkreisflächen 3. baurechtlichen Abstandsflächen 4. Kranstellflächen und Zuwegung 5. Geländehöhen über NN 6. die rechtmäßigen Grenzen des Baugrundstücks 7. Flächen auf dem Baugrundstück, die von Baulasten betroffen sind, sowie Flächen auf den angrenzenden Grundstücken, die von Baulasten zugunsten des Baugrundstücks betroffen sind 8. Hydranten und/oder andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke, 9. die Abstände der geplanten WEA zu Wäldern	in geeignetem Maßstab, z. B. bei großen Grundstücken oder für die Darstellung der Zuwegung	

Nr. 4	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
4.5	Stand sicherheits- nachweis	Stand sicherheitsnachweis (Einzelstatik oder Typenprüfung) gemäß § 68 Abs. 1, 4 BauO NRW i.V.m. § 8 BauPrüfVO	Die Einzelstatik oder Typenprüfung kann auch noch bis vor Baubeginn nachge- reicht werden. Zur vollständigen Typen- prüfung gehören auch die gutachtlichen Stellungnahmen nach Nr. 3.I. der DIBt- Richtlinie für Windenergieanlagen.	Die generelle Vorlage der Typenprüfung bei Baubeginn kann zur Entlastung der Genehmigungsverfahren beitragen (Un- terlagenumfang, Betriebsgeheimnisse u.a.). Hinweis: Stand sicherheitsnachweise für Turm und Fundament und deren Prüfung können nur gefordert werden, soweit Turm oder Fundament der Windenergie- anlage als bauliche Anlagen dem An- wendungsbereich der Landesbauord- nung 2018 unterfallen und nicht als Teil der Maschine gelten, deren Stand sicher- heit von der Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach der europäi- schen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgedeckt ist (s.a. § 1 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018).
4.6	Stand orteignung in Windparks	Turbulenzintensivitätsgutachten bei Abständen der WEA von weniger als dem 8-fachen (bzw. 5- fachen) Rotor- durchmesser in Hauptwindrichtung zu errichteten, genehmigten oder zu be- rücksichtigenden geplanten Anlagen (siehe Pkt. 7.3.3 und 16 der DIBt-Richt- linie für Windenergieanlagen)		

Nr. 4	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
4.7	Geotechnischer Bericht / Baugrundgutachten	Eignungsnachweise zum Standort, Baugrunduntersuchungen gemäß § 8 BauPrüfVO in Verbindung mit DIN 4020		
4.8	Erschließung	kartografische Darstellung der öffent- lich-rechtlich gesicherten Erschließung (dauerhafte Betriebszufahrt) bis zur nächsten öffentlichen Verkehrsfläche	geeigneten Maßstab wählen	Eine für die Errichtung der WEA benö- tigte Baustellenzufahrt (Sondernutzung nach § 8a i.V.m. § 8 FStrG oder §§ 18 und 20 Abs.1 StrWG NRW) unterliegt nicht der BImSchG-Genehmigungs- pflicht, da der Ausbau und die Nutzung bestehender Verkehrswege nicht Teil der BImSchG-Anlage sind, und muss da- her gesondert beantragt werden.

Nr. 4	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
4.9	Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Brandschutz • Brandschutzkonzept nach Bau-PrüfVO 	<p>Im Allgemeinen ist ein anlagenbezogenes, standortunabhängiges Brandschutzkonzept ausreichend, lediglich an besonderen Standorten, z. B. Wald ist ein standortbezogenes Brandschutzkonzept erforderlich.</p>	<p>Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m sind große Sonderbauten (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018), für die mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept einzureichen ist (§ 70 Abs. 2 S. 3 BauO NRW 2018).</p> <p>Ogleich diese Anlagen große Sonderbauten sind, gilt für sie bzw. für Anlagen im Anwendungsbereich der europäischen Richtlinie (EU) 2018/2001 die eingeschränkte Prüfung nach § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 (§ 64 Abs. 2 BauO NRW 2018).</p> <p>Der Inhalt der Bauvorlagen bzw. des Brandschutzkonzeptes beschränkt sich auf das zur Beurteilung der jeweiligen Anträge und Vorhaben Erforderliche. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus auf einzelne Angaben im Brandschutzkonzept verzichten, soweit sie zur Beurteilung nicht erforderlich sind. Allerdings darf bei großen Sonderbauten auf die Vorlage des Brandschutzkonzeptes nicht verzichtet werden (§ 1 Abs. 2 S. 1, 3 u. 4 BauPrüfVO).</p> <p>Es ist ferner zu beachten, dass die Prüfung von Aspekten im Brandschutzkonzept, die bereits Gegenstand einer CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung einer Windenergieanlage sind, nicht gefordert werden kann (§ 1 Abs. 1 S. 3 BauO NRW 2018).</p>

Nr. 4	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
4.10	Nachweis Grundstücks- verfügbarkeit		auf Anforderung der Behörde	optionale Unterlage zur Verfahrensakte
4.11	Baulasten	Nachweis der Baulasteintragung (Abstandsflächen, Erschließung)		Die Eintragung muss spätestens bis zur Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen sein. Eine frühzeitige Eintragung oder Vorlage einer Einverständniserklärung kann zur Vereinfachung und Beschleunigung sowie Absicherung der Realisierungsfähigkeit des Projektes beitragen.

5 Angaben zu Emissionen und Immissionen

Nr. 5	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
5.1	Schallimmissions- prognose	<p>Gutachten mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schallausbreitungsberechnung gemäß den LAI- Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand: 30.06.2016) 2. Daten der WEA 3. Daten der Immissionsaufpunkte 4. alle Koordinaten im UTM-ETRS 89 5. kurze Erläuterung zu Ergebnissen der Ortsbesichtigung 6. Vorbelastung durch WEA (einschließlich Vermessungsberichten) und andere Anlagen nach TA Lärm 7. kurze Erläuterung zu Ansätzen und Ergebnissen der Berechnung (Qualität / Unsicherheit gemäß LAI-Hinweisen) 8. Aussage zu Reflexion, ggf. Berechnung 9. Schallminderungsmaßnahmen 10. Angabe des schallreduzierten bzw. offenen Betriebsmodus inklusive Leistung und Drehzahl 11. getrennte Darstellung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung 12. bei Repowering nach § 16b Abs. 3 BImSchG: Darstellung des Immissionsbeitrages der bestehenden Anlage 13. vollständige Dokumentation der Berechnung 14. Lagepläne in geeignetem Maßstab 15. Karte mit Iso-Schalllinien in geeignetem Maßstab 16. Messbericht nach FGW-Richtlinie für beantragte WEA-Typ, alternativ Herstellerangaben zur Schallimmission bei noch nicht typvermessenen WEA 		<p>Detailanforderungen an die Prüfung von Schallgutachten und die Bewertung der Schallimmission in komplexen Fällen (z.B. Irrelevanz, Eigenbeschallung, Repowering u.a.) werden in dieser Checkliste nicht behandelt.</p>

Nr. 5	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
5.2	Schattenwurf- analyse	Gutachten mit: 1. Kurzbeschreibung 2. Daten der WEA 3. Daten der Immissionsaufpunkte 4. Berechnung mit Darstellung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung 5. kurze Erläuterung zu Ansätzen und Ergebnissen 6. alle Koordinaten im UTM-ETRS 89 7. Angaben über Abschalteneinrichtung bei einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer 8. Lageplan in geeignetem Maßstab 9. Karte mit Iso-Schattenlinien in geeignetem Maßstab mit Vor- und Zusatzbelastung sowie Gesamtbelastung 10. Schattenwurfkalender für die beantragten WEA		
5.3	Lichtimmissionen	kurze Erläuterung zu Auswirkungen und vorgesehenen Minderungsmaßnahmen der Lichtimmissionen der Befeuerung (BNK-System, Synchronisierung, Abschirmung)		

6 Arbeitsschutz / Produktsicherheitsrecht

Nr. 6	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
6.1	Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie	Aussage des Herstellers, dass die WEA den Anforderungen der Maschinenrichtlinie entspricht	Die Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.	Hinweis: Die Konformitätserklärung ist rechtlich vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme gefordert und wird auch bei WEA erst bei Übergabe der WEA vom Hersteller an den Kunden gegeben.

7 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Nr. 7	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
7.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	kurze Erläuterung		
7.2	Rückbauverpflichtung	Erklärung zur Übernahme der Rückbauverpflichtung	Die finanzielle Sicherung der Rückbauverpflichtung wird durch die Behörde als Nebenbestimmung festgelegt und ist vor Baubeginn vorzulegen.	Hinweis: Der Windenergie-Erlass bevorzugt die Sicherung durch Bankbürgschaft; alternative Sicherungsmittel (Festgeldkonto, Ausfallversicherung) müssen insolvenzfest sein und der Zugriff der Behörde sichergestellt sein.
7.3	Rückbaukosten	Darlegung der Rückbaukosten		siehe Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses

8 Abfälle

Nr. 8	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
8.1	Abfallwirtschaft	Erklärung über Art, Menge, Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle bei Errichtung und Betrieb der WEA		Entsorgungsnachweis des Herstellers braucht nicht gefordert zu werden
8.2	Einbau von Recyclingmaterial / Ersatzbaustoffen	Angabe, ob Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen und ob diese <ul style="list-style-type: none">• die Anforderungen nach § 21 Abs. 1 ErsatzbaustoffVO erfüllenoder• unter § 21 Abs. 2 oder 3 ErsatzbaustoffV fallen	Ggf. wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 ff. WHG erforderlich (s. Nr. 9.7)	Die Anzeigepflichten des § 22 ErsatzbaustoffV haben keinen Zulassungscharakter, sondern dienen der Überwachung der Einhaltung des per Verordnung bereits zulässigen Einbaus. Daher ist es auch nicht erforderlich, bereits die konkreten Einsatzstoffe zu benennen und die zugehörigen Nachweise vorzulegen.

9 Wasserwirtschaft

Nr. 9	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
9.1	Abwasser / Niederschlag	Erläuterung zu Entstehung und Beseitigung		
9.2	Wasserschutzgebiet, Heilquellen-Schutzgebiet, Trinkwassereinzugsgebiete	Erläuterung zu Lage und Auswirkungen und ggf. erforderlicher Maßnahmenkatalog	im Einzelfall auf Anforderung der Behörde z.B. in Wasserschutzgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten oder bei Beeinträchtigung von Hausbrunnen	Verbote/Ausnahmetatbestände und Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung
9.3	Hydrogeologisches Gutachten	Gutachten mit: 1. Beschreibung der Boden- und Grundwasserverhältnisse 2. Aussagen zu mögl. Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb der WEA 3. ggf. Auswirkungen durch Einbau von Ersatzbaustoffen 4. ggf. erforderlichen Maßnahmen	im Einzelfall auf Anforderung der Behörde z.B. in Wasserschutzgebieten oder bei Beeinträchtigung von Hausbrunnen (siehe hierzu auch 9.7)	
9.4	Überschwemmungsgebiete	kurze Erläuterung zu Lage, Auswirkungen und ggf. erforderlichen Maßnahmen		siehe § 78 Abs. 4, 5 und § 78a Abs. 1, 2 WHG
9.5	Oberflächengewässer	kurze Erläuterung zu Lage, Auswirkungen und ggf. erforderlichen Maßnahmen		Nach § 6b WindBG entfällt in Beschleunigungsgebieten die Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, sofern erforderliche und geeignete Maßnahmen durchgeführt werden. Da WEA in aller Regel die Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer nicht betreffen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Nr. 9	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
9.6	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (bspw. Gewässerquerung)	ggf. Angaben zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG resp. § 22 LWG)	Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn der Teil der Zuwegung, der das Gewässer quert, noch zur Anlage im Sinne des BImSchG hinzugenommen wird. Für Gewässerquerungen, die nicht Teil der Anlage im Sinne des BImSchG sind, sind ggf. separate Anträge bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.	
9.7	wasserrechtliche Erlaubnisse	<ol style="list-style-type: none">1. Grundwasserhaltung2. Grundwasserfreilegung3. Einbau von Recyclingmaterial, sofern nicht nach § 21 Abs. 1 ErsatzbaustoffV erlaubnisfrei (siehe 8.2)4. ggf. zur Versickerung von Niederschlagswasser	Hinweis: Wasserrechtliche Erlaubnisse sind nach § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung ausgeschlossen, daher sind sie nicht Teil der BImSchG-Genehmigung, sondern separat zu beantragen.	zu 1: für den Fall, dass Grundwasserabsenkungen zur Erstellung der Fundamente notwendig sind. zu 4: für den Fall, dass Niederschlagswasser der WEA / des Windparks gesammelt und über eine Versickerungsanlage versickert wird.

10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nr. 10	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
10.1	wassergefährdende Stoffe	kurze Erläuterung mit 1. Benennung der wassergefährdenden Stoffe 2. Art und Menge 3. Wassergefährdungsklasse 4. Schutzmaßnahmen insbesondere Rückhal- teeinrichtungen 5. Angaben zum Getriebeölwechsel 6. Angaben zu außenliegenden Rückkühlern während der Errichtung und des Betriebes der WEA	Sicherheitsdatenblätter müssen nicht beigelegt zu werden	Aus den Sicherheitsdatenblättern er- geben sich keine relevanten anlagen- technischen oder betrieblichen Anfor- derungen an die Anlage.

11 Landschafts-, Arten- und Habitatschutz

Nr. 11	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
11.1	außerhalb von Beschleunigungsgebieten			
11.1.1	Landschafts- pflegerischer Begleitplan	Erläuterung und Bewertung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG: <ol style="list-style-type: none"> 1. Berechnung der Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt (z. B. Versiegelungen, Gehölzentfernungen) 2. Berechnung des Eingriffs in das Landschaftsbild sowie Ermittlung der Ersatzgeldhöhe gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG i.V.m. Ziffer 8.2.2.1 WEA-Erl. 18 	Es sind nur entscheidungserhebliche Angaben erforderlich, d.h. insbesondere Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie ggf. Beeinträchtigung von geschützten Objekten. Der Text sollte so kurz wie möglich gehalten werden.	
11.1.2	Artenschutzprüfung	Artenschutzrechtliches Gutachten gemäß den Grundsätzen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW – Modul A“ sowie der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz.	Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird empfohlen.	Hinweis: Im räumlichen (innerhalb der Windenergiegebiete nach § 6 Abs. 1 WindBG) und zeitlichen (Anträge, die bis einschließlich des 30.6.25 gestellt wurden, § 6b Abs. 2 WindBG) Anwendungsbereich des § 6 WindBG erfolgt abweichend von der regulären Artenschutzprüfung eine vereinfachte Artenschutzprüfung auf Basis vorhandener Daten, siehe hierzu Vollzugsempfehlung des BMWK/BMUV .

11.1.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	<p>1.) ggf. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß den Grundsätzen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW- Modul A“ sowie der Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz</p> <p>2.) ggf. Aufarbeitung der für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben im Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ gemäß § 34 Abs. 3 LNatSchG.</p>	<p>zu 1: Nur erforderlich, sofern sich im Wirkraum der beantragten Anlage Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) befinden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird empfohlen.</p> <p>zu 2: Die Verpflichtung zur Eingabe in das Fachinformationssystem bezieht sich gem. § 34 Abs. 3 LNatSchG auf den Projektträger (hier: Antragsteller).</p>	
11.2	innerhalb von Beschleunigungsgebieten nach §§ 6a und § 6b WindBG			
11.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	<p>Erläuterung und Bewertung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berechnung der Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt (z. B. Versiegelungen, Gehölzentfernungen) 2. Berechnung des Eingriffs in das Landschaftsbild sowie Ermittlung der Ersatzgeldhöhe gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG i.V.m. Ziffer 8.2.2.1 WEA-Erl. 18 	<p>Es sind nur entscheidungserhebliche Angaben erforderlich, d.h. insbesondere Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie ggf. Beeinträchtigung von geschützten Objekten. Der Text sollte so kurz wie möglich gehalten werden.</p> <p>Hinweis: Die qualitative Gestaltung der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wird mit den Anforderungen des Artenschutzes über das AFB-Tool II verknüpft (siehe 11.2.2).</p>	<p>Über die Verknüpfung der Gestaltung der Eingriffskompensation mit den Artenschutzmaßnahmen hinaus hat die Lage im Beschleunigungsgebiet keine Bedeutung für die Prüfung der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 4 BNatSchG.</p>
11.2.2	Artenschutz	<p>Artenschutzfachbeitrag gemäß den Grundsätzen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW – Modul B“.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag nach § 6b WindBG ist mit Hilfe des AFB-Tools II durch einen Fachgutachter zu erstellen. Das Tool ist über die Internetseite des LANUK NRW verfügbar.</p>	<p>Das AFB-Tool II umfasst eine standardisierte Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen nach § 6b WindBG einschließlich der Maßnahmen, mit denen auf Ebene unvorhergesehener Auswirkungen entgegengewirkt werden kann.</p>	<p>Hinweis: Im räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 6 WindBG kann alternativ eine Prüfung nach § 6 WindBG durchgeführt werden (§ 6b Abs. 9 WindBG, vgl. oben 11.1.2).</p>

11.2.3	Habitatenschutz	<p>Prüfung der habitatschutzrechtlichenhabitat-schutzrechtliche Belange gemäß den Grundsätzen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW – Modul B“.</p> <p>Die habitatschutzrechtliche Prüfung nach § 6b WindBG ist in den Artenschutzfachbeitrag integriert und wird ebenfalls mit Hilfe des AFB-Tools II erstellt.</p>	<p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG entfällt. Stattdessen wird die Prüfung habitatschutzrechtlicher Belange nach § 6b WindBG vorgenommen, die in NRW über das AFB-Tool II abgewickelt wird.</p>	
11.3	Allgemeines			
11.3.1	Sicherung der landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen	<p>Nachweis der Flächensicherung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (Dienstbarkeitseintragung zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde)</p>	<p>Die Eintragung muss spätestens bis zum Baubeginn abgeschlossen sein. Eine rechtliche Sicherung für artenschutzrechtliche Maßnahmen ist nicht unmittelbar vorgesehen, jedoch bei multifunktionalem Ausgleich mittelbar über die Verpflichtung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Eine frühzeitige Eintragung sowie die zusätzliche Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann zur Vereinfachung und Beschleunigung sowie Absicherung der Realisierungsfähigkeit des Projektes beitragen.</p>	

12 Bodenschutz

Nr. 12	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
12.1	Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • kurze Darstellung der bei Errichtung der WEA vorgesehenen Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes, sofern nicht bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Nr. 11.1.1, 11.2.1) enthalten • bei WEA in Industriegebieten o.ä. vorbelasteten Standorten: Aussage zu altlastverdächtigen Flächen und Altlasten 	<p>Auf die bereits gesetzlich definierten Pflichten und Vorsorgeanforderungen des BBodSchG und der BBodSchV (bspw. § 4 BBodSchV) i.V.m. den einschlägigen Technischen Regeln wird hingewiesen.</p>	<p>Bodenschutzanforderungen beziehen sich auf den temporär für Bauzuewegung, Kran- und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Boden sowie auf den Bereich des Fundamentes, der mit Boden überschüttet und wieder bewirtschaftet oder bewachsen wird, d.h. auf alle Flächen, die nach Ende der Bautätigkeit wieder Bodenfunktionen übernehmen sollen, nicht auf die dauerhaft versiegelten Flächen.</p> <p>Um die Erstellung von Unterlagen zu Belangen des Bodenschutzes im Rahmen von Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können und die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Aussagekraft unterstützen zu können, wird auf die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Genehmigungsverfahren“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hingewiesen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei jedem Genehmigungsantrag zu prüfen, ob eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchV für einen möglichst schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden notwendig erscheint.</p>

13 Sonstiges

Die Darstellung der (Nicht-)Betroffenheit kann grundsätzlich auch über die Übersichtspläne nach Nr. 2.1, 2.2 und 2.4 erfolgen. Weitergehende Unterlagen sind nur an speziellen Standorten bei entsprechenden Betroffenheiten erforderlich. Hierzu wird eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde für den konkreten Einzelfall empfohlen. Die Liste ist nicht abschließend.

Nr. 13	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
13.1	Wald	<ol style="list-style-type: none">1. Angaben zur Waldart am konkreten Standort der einzelnen WEA2. Angaben zur dauerhaften oder temporären Umwandlung durch WEA und ggf. benötigte Bauflächen3. ggf. forstrechtlicher Ausgleich4. Darstellung der Zuwegung, soweit diese durch Wald führen		<p>§ 39 LFoG Waldumwandlung</p> <p>Erfasst wird nur die Waldumwandlung durch die Anlage nach BImSchG, d.h. die WEA, die erforderlichen Bauflächen und der Teil der Zuwegung, der zur WEA zugehörig ist, nicht jedoch die weitere Zuwegung und der Leitungsbau. Für Kabeltrassen und Zuwegungen außerhalb der konzentrierenden BImSchG-Genehmigungen sind im Wald ggf. separate forstbehördliche Waldumwandlungsgenehmigungen bzw. Wegebauanzeigen erforderlich.</p>
13.2	Auswirkung auf Kulturgüter / Denkmalschutz	<p>Angaben zu Denkmälern und Kulturlandschaftsbereichen bei Betroffenheiten ggf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sichtbarkeitsanalyse / Visualisierung2. denkmalrechtliches Gutachten		

Nr. 13	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
13.3	Nähe zu Schutzobjekten (Industrieanlagen, Infrastrukturtrassen)	bei Betroffenheit von: 1. Straßen und Wegen 2. Schienenwegen 3. Wasser- und Schifffahrtstraßen 4. Industriebetrieben und/oder Störfallbetriebsbe- reichen 5. Gas-, Öl- oder andere Stoff- und Produkt-Fern- leitungen ggf. Gefahrenanalyse im Einzelfall		zu 4: In unmittelbarer Nähe zu Störfallbe- triebsbereichen (BB) kann eine WEA, z.B. durch Eisabfall, Rotorblattabriss oder Turmversagen, zu einer „umge- bungsbedingten Gefahrenquelle“ für An- lagen im Störfallbetriebsbereich werden. Die Lage der BB ist für Kommunen im System KABAS einsehbar.
13.4	Richtfunk / Mobilfunk	Angabe zum Hineinragen des Turms und Rotors in die Richtfunkstrecke (dreidimensional), ggf. Minde- rungs- / Anpassungsmaßnahmen		
13.5	Stromleitungen	Angaben zu den Abständen zwischen WEA und Lei- tung, ggf. Angaben zu Schwingungsdämpfungsmaß- nahmen		DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2)
13.6	Seismologie	In den Beteiligungsradien nach WEA-Erl. 18 ist ggf. eine gutachterliche Bewertung der Störwirkung erfor- derlich.		WEA-Erl. 18 Nr. 8.2.12 Sämtliche Beteiligungsradien sowohl in Bezug auf die Stationen des GD als auch anderer Betreiber sind im Energieatlas- NRW verzeichnet.
13.7	Flugplätze / Landeplätze	bei WEA 1. in Bauschutzbereichen und Hindernisbe- grenzungsflächen / Platzrunden 2. im Bereich von Modellflugplätzen ist ggf. luftverkehrsrechtliches Gutachten erforderlich		§§ 12, 14, 17 LuftVG

Nr. 13	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
13.8	Anlagenschutz- bereiche nach § 18a LuftVG (z.B. Radaranlagen)	Gutachten nach der Bewertungsmethode der PtB		<p>§ 18a LuftVG Anlagenschutzbereiche können auf der Internetseite https://anlagen-schutz.baf.bund.de/mapapps/re-sources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de eingesehen werden.</p> <p>Bei Lage in einer solchen Fläche kann ergänzend eine dreidimensionale Prüfung vorgenommen werden: BAF - Anlagenschutz - 3D-Vorprüfung BAF-Anlagenschutz (bund.de)</p>
13.9	militärische Nutzung / Infrastruktur	Angabe zu Betroffenheiten, soweit öffentlich zugängliche Informationen dazu vorliegen		
13.10	Kampfmittelbeseitigung	Angabe, ob der Standort in einer Verdachtsfläche liegt	<p>Kampfmittelbeseitigung ist in der Regel zweistufig. Zuerst eine Gefahrenerforschung / Recherche, aus der ggf. eine weitere Überprüfung vor Ort abgeleitet wird.</p> <p>Auch aus Gründen des Arbeitsschutzes sollten die Maßnahmen vor Baubeginn abgeschlossen sein, ggf. sind aber für die Kampfmittelsuche vorbereitende Tätigkeiten (in der Verantwortung des Bauherrn) erforderlich.</p>	<p>Zuständig sind die örtlichen Ordnungsbehörden als Gefahrenabwehrbehörden. Diese werden durch die Kampfmittelbeseitigungsdienste (KBD) bei der BezReg. Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie bei der BezReg Arnsberg für die Regierungsbezirke Münster, Detmold, Arnsberg operativ unterstützt.</p> <p>Eine direkte Anfrage beim KBD ist nicht möglich.</p>

Nr. 13	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
13.11	Flurbereinigung	Angabe zur Lage im Flurbereinigungsgebiet		Einschränkungen und Zustimmungserfordernis bei Vorhaben in Flurbereinigungsgebieten gem. § 34 FlurbG. Flurbereinigungsgebiete sind einsehbar in GISILE: https://www.gisile.nrw.de/gisile/start-internet.html
13.12	Bergbau	ggf. Unterlagen nach Anforderung der Bergbehörde		zuständig ist die BezReg Arnsberg Abt. 6 für ganz NRW

14 Umweltverträglichkeit

In Windenergiegebieten nach § 6 WindBG sowie in Beschleunigungsgebieten nach §§ 6a und 6b WindBG entfallen die UVP und die UVP-Vorprüfung. Die UVP ist auch nicht auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG möglich. Nur im Fall von grenzüberschreitenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder wenn sich der betroffene Nachbarstaat eine Beteiligung wünscht, wird eine grenzüberschreitende UVP sowohl für das deutsche Gebiet als auch für das Gebiet des Nachbarstaates durchgeführt.

Nr. 14	Titel	Inhalt	Hinweise	Rechtsgrundlagen / Erläuterungen (Hilfestellung für Behörden)
14.1	Unterlage zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung	zum Inhalt siehe Anlage 2 UVPG, differenziert nach allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 UVPG		Vollständige Antragsunterlagen enthalten die relevanten Informationen für die UVP-Vorprüfung. Im Rahmen der Antragsvorbesprechung sollte abgestimmt werden, ob die Vorlage eines speziellen zusammenfassenden Vorprüfungsdocuments nach § 7 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 und 3 UVPG beschleunigend für die Durchführung der Vorprüfung hilfreich sein kann. Hinweis: Das vom Antragsteller vorgelegte Dokument ersetzt nicht die Bewertung durch die Genehmigungsbehörde.
14.2	UVP-Bericht	zum Inhalt siehe § 4e und zugehörige Anlage der 9. BImSchV Die Kurzbeschreibung (siehe Nr. 1.4) muss nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV auch die allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts enthalten.		Der UVP-Bericht sollte auf die vorliegenden Fachgutachten verweisen und die Ergebnisse zusammenfassend in der Struktur der UVP darstellen und ggf. nicht durch andere Antragsunterlagen abgedeckte Themen ergänzen. Hinweis: Abstimmung des Umfangs ggf. im Rahmen eines Scoping-Termins